

**Gesetz
über die Volksschule
(Volksschulgesetz)**

Änderung vom 15. Dezember 2010¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz)² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)

II. GEMEINDESCHULEN

B. Organisation

Art. 14 Abs. 2 Ziff. 3-13 2. Schulrat

¹ Der Schulrat trägt die Verantwortung über die Schulen. Er ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist. Er vertritt die Schulgemeinde nach aussen.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen;
2. Erlass des Organisationsstatuts;
3. Anstellung und Entlassung der Schulleitung;
4. Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann;
5. Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
6. Genehmigung des Schulprogramms;

7. Erlass von Hausordnungen;
8. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden, vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2 des Bildungsgesetzes³;
9. Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung;
10. Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen;
11. Aufsicht über den Schulbetrieb; er führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch;
12. Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung;
13. Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht.

³ Im Übrigen richten sich seine Aufgaben nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den administrativen Rat.

Art. 15 3. Behörden nach Aufhebung der Schulgemeinde

¹ Wird eine Schulgemeinde aufgehoben, treten an die Stelle des Schulrats der Gemeinderat und eine Schulkommission.

² Der Gemeinderat hat alle Aufgaben des Schulrats, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung der Schulkommission übertragen werden. Die Aufgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziff. 6-13 sind in jedem Fall der Schulkommission zu übertragen.

³ Die Gemeindeordnung legt fest, ob die Schulkommission vom Gemeinderat oder von den Stimmberechtigten gewählt wird. Die Mitgliederzahl wird ebenfalls in der Gemeindeordnung bestimmt. Das für die Schule zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Schulkommission.

Art. 19 Abs. 1 Schulpräsidentenkonferenz

¹ Die Schulpräsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus den Präsidien der Schulräte oder der Schulkommissionen beziehungsweise deren Stellvertretung sowie der Bildungsdirektorin oder dem Bildungsdirektor.

² Die Schulpräsidentenkonferenz konstituiert sich selbst.

³ Die Schulpräsidentenkonferenz koordiniert die Erfüllung der Aufgaben durch die Schulgemeinden und fördert die Zusammenarbeit zwischen kommunalen und kantonalen Behörden und Schulen. Sie hat beratende Aufgaben; vorbehalten bleiben Entscheidungskompetenzen gemäss Art. 39 Abs. 2 sowie Art. 23 Abs. 3 des Bildungsgesetzes.

Art. 84b 4. Wahlverfahren der Behörden nach Aufhebung der Schulgemeinden

Gemeindeordnungen, die Art. 15 widersprechen, sind bis spätestens 1. März 2014 anzupassen.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 15. Dezember 2010

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Karl Tschopp

Landratssekretär
Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 22. Dezember 2010

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 21. Februar 2011

Letzter Tag der Referendumsfrist: 21. Februar 2011

¹ A 2010, 2221

² NG 312.1

³ NG 311.1